

# Landesbibliothek Oldenburg

## Digitalisierung von Drucken

**Von Herzoglicher Regierung zu Oldenburg approbirtes  
Polizey- und Bade-Reglement für die Seebade-Anstalt zu  
Wangeroge nebst Taxe für die Ueberfahrt, Logis, Bäder  
etc.**

**Jever, 1821**

Von Herzoglicher Regierung zu Oldenburg approbirtes Polizey- und  
Bade-Reglement für die Seebade-Anstalt zu Wangeroge nebst Taxe für die  
Ueberfahrt, Logis, Bäder etc.

[urn:nbn:de:gbv:45:1-557897](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-557897)

§. 1.

Während der Badezeit, vom ersten Julius bis zum ersten September, geschieht die regelmäßige Ueberfahrt vom festen Lande zur Insel täglich, zu den in den Oldenburgischen und Severischen wöchentlichen Anzeigen zeitig zuvor bekannt gemachten Stunden, in den oberlich concessionirten, durchaus sicheren und bequem eingerichteten Fährschiffen, von der Severischen Küste beym Ne-Augusten-Groden oder der Goldenen Linie, an der Ostfriesischen Grenze wo, zum bequemen Einschiffen, ein mit einer Kaye revetiretes Bassin ausgegraben ist, bis wohin die Wagen fahren können, so daß man unmittelbar vom Wagen auf eine Brücke und so in das Schiff steigen kann.



Dahin kommen auch regelmäßig die Fährschiffe täglich von der Insel zurück.

Die bezeichneten Stunden der Abfahrt müssen genau beachtet werden, weil die Fährschiffe sich durchaus nicht aufhalten dürfen.

Im Zollhause an der Goldenen Linie, in der Nähe des Abfahrt-Plazes von der Küste, finden die Reisenden, bis zur Einschiffung, ein gutes Unterkommen. Der Wirth darf die ihm gesetzte billige Taxe, welche dort offen lieget, nicht überschreiten.

§. 2.

Für die Ueberfahrt mit dem Fährschiffe vom festen Lande zur Insel, und von der Insel zurück zum festen Lande, wird jedesmal, von jeder Person, mit Einschluß alles Gepäcks, welches der Fährmann mit seinen Leuten einzunehmen hat und für dessen richtige Ablieferung aus dem Schiffe derselbe verantwortlich ist, ohne weiteres Trinkgeld oder einige Nebengebühr, ein Fährgeld von 30 Gr. Cour. bey der Ankunft, bezahlet. Für Kinder bis zu einem Jahre alt, wird nichts bezahlet; für ältere bis zum 12ten Jahre 18 Gr. Courant.



Für die Wagenfuhr durch den Strand, vom Schiffe bis zur Bogtey, und von der Bogtey bis zum Schiffe, hat jede Person, mit Einschluß alles Gepäcks, welches auf Verlangen bis zum Quartier gebracht und von dort abgehohlet werden muß, jedesmal 12 Gr. Courant zu bezahlen.

Für Kinder bis zum 12ten Jahre wird die Hälfte erleget.

Für diese Gebühren müssen so wohl das Schiff als auch der Wagen, unweigerlich fahren, wenn auch nur Eine Person zu transportiren seyn sollte.

### §. 3.

Wer von der Insel nach dem festen Lande zurückreisen will, thut wohl, solches dem Bogte 24 Stunden vorher anzuzeigen, damit derselbe, bey etwaiger Ueberfüllung der gewöhnlichen Fährschiffe, zeitig ein anderes Schiff in Bereitschaft haben kann. Diejenigen, welche diese Anzeige gemacht haben, werden zuerst befördert und gehen denen, welche keine Anzeige gemacht haben, vor.

### §. 4.

Für eine Spazierfahrt zu Wagen um die In-



set, welche der Bogt leisten muß, passiren Ein  
Rthlr. 24 Gr. Cour.

Es verstehet sich von selbst, daß zur Badezeit die Badeplätze durchaus vermieden werden müssen.

Für eine Spazierfahrt zur See mit der Chauloupe, passiren, für jede Stunde, 24 Gr. Courant.

§. 5.

Die Taxe der Wochen-Miethen für die Logis in den Häusern der Insulaner ist, nach der Beschaffenheit derselben, verschieden. Sie ist durch eine in jedem Logis vorhandene, mit dem Nummer des Hauses bezeichnete, gedruckte Affiche bestimmt. Das Maximum derselben beträgt 5 Rthlr. Gold. Sie gehet zu 4 Rthlr., 3 Rthlr., 2½ Rthlr. und 2 Rthlr. Gold, nach der Güte und Bequemlichkeit der verschiedenen Logis herab.

Der Preis der Miethen der Logier-Zimmer in der Herrschaftlichen Bogten und dem Herrschaftlichen Logierhause ist ebenfalls durch eine gedruckte, mit dem Nummer des Zimmers bezeichnete Affiche festgesetzt.



Der höchste Preis eines Zimmers, mit besondern Schlafzimmer im Herrschaftlichen Logierhause, beträgt, für jede Woche, 6 Rthlr. Gold.

Die Miethe schließt die nöthigen Meubles, Hausgeräthe, kochendes Wasser, Aufwartung und wenigstens ein Bette in sich. Bey Bestimmung der Miethe der Logis in den Häusern der Insulaner, ist auch auf die mehrern in einem Zimmer etwa vorhandenen Betten Rücksicht genommen, so daß die festgesetzte Miethe den Gebrauch der mehrern Betten mit befaßt, und dafür nicht noch besonders bezahlet werden darf.

Wer nur einige Tage auf der Insel verweilet, bezahlet, sowohl bey den Einwohnern als auch im Herrschaftlichen Logierhause, für ein Zimmer mit Bette, für die ersten 24 Stunden 36 Gr. Courant, und für jede folgende 24 Stunden, 24 Gr. Cour.

Der Vogt weist die Quartiere, dem Wunsche eines Jeden gemäß, an, und richtet auch die an ihn in voraus erlassenen Aufträge, wegen Bestellung von Quartieren, aus. Für die in voraus bestellten Quartiere wird die tarmäßige Miethe,



während der Badezeit, von dem Tage an, wo das Quartier bestellt ist, bis zur Aussage bezahlet, auch wenn der Besteller es nicht bezogen haben sollte.

Die bestimmte Miethen für die Logis in den Wohnungen der Insulaner, kann auch an den Vogt, zur weitem Berechnung mit den Einwohnern, bezahlet werden. Es kann aber auch direct an die Insulaner selbst gezahlet werden. Dies hängt von der Willkühr eines Jeden ab.

## §. 6.

Für die Bäder in offener See sind am Nordstrande der Insel drey verschiedene Bäderplätze bezeichnet.

Der erste, zunächst am Dorfe, in der Nähe des Badehauses, ist für Kinder bestimmt, die jedoch nur unter Aufsicht ihrer Wärter und Wärterinnen baden dürfen.

Der zweyte, in einiger Entfernung davon, beim Leuchtthurm, gehöret den Damen.

Der dritte, weiter östlich ist für die Männer bestimmt.



Alle diese bezeichneten Badeplätze gewähren, bey dem ebenen, flachen und harten Strande, vollkommene Sicherheit.

Für die beyden erstgenannten Badeplätze sind besondere Badefrauen angestellet und instruiert, welche bey dem Baden die erforderliche Hülfe leisten, und allenthalben zur Hand gehen.

Beim Badeplatze der Herren sind einige Badewärter bereit, die nöthigen Dienstleistungen zu verrichten.

Beim einem jeden der drei bezeichneten Badeplätze ist nicht allein eine hinlängliche, durchaus zureichende Anzahl von bequem, neu eingerichteten Badekutschen vorhanden, sondern es findet sich bey jedem derselben am Strande, unter dem Schutze der Dünen, auch ein geräumiges, garnirtes Badezelt aufgeschlagen, wo die Badenden sich, im Schutze gegen Sonne und Wind, ausruhen, mit Bequemlichkeit aus und an kleiden, ihre Kleider verwahren, und auf Verlangen, einige Erfrischungen erhalten können. Diejenigen aber, welche aus den Badekutschen baden, finden in diesen selbst hinlänglichen Raum zum bequemen



Aus- und Ankleiden, so wie zur sichern Aufbe-  
wahrung der Kleidungsstücke Netze, welche oben  
an der Decke derselben angebracht sind.

Das Anziehen der an jeder Badekutsche an-  
gebrachten Glocke, bezeichnet den Badefrauen und  
Badewärtern die Zeit, wo der Badende die Ba-  
dekutsche aus dem Wasser auf den Strand gezo-  
gen haben will.

## §. 7.

Da die beste Zeit des Badens in offener  
See täglich, nach dem Eintritt der Fluth, variiret;  
so giebt eine in den Gesellschafts-Sälen der Bog-  
ten aushängende Tafel schon Tages zuvor die  
Stunde an, wo selbige am folgenden Tage ein-  
tritt. Ueberdies bezeichnet ein Signal mit der  
Thurm-glocke täglich den Eintritt der Fluth.

## §. 8.

Es ist den Personen, welche nicht baden,  
verboten, sich zur allgemeinen Badezeit, deren An-  
fang und Ende auch durch das Aufziehen und Ab-  
nehmen einer Flagge auf dem Leuchtthurm bezeich-  
net ist, den Badeplätzen zu nähern. Ausgesteckte  
Baken auf und ausserhalb den Dünen bezeichnen



die Grenzen, bis wohin die Nichtbadenden zur Badezeit nur gehen dürfen. Auch darf keiner zu den Badeplätzen kommen, zu denen er nicht gehöret.

Es verstehet sich indessen von selbst, daß Mütter und Wärterinnen die Kinder zum Badeplatze begleiten.

Unbescheidene, welche sich, dieses Verbots ungeachtet, den Badeplätzen nähern, werden mit Ernst zurückgewiesen.

§. 9.

Diejenigen, welche sich der Badekutschen bedienen wollen, müssen dazu beym Vogte die Billette lösen. Ein jedes Billet kostet zwölf Grote Courant. Darin ist zugleich der Lohn für die Badefrauen und Badewärter mit begriffen, welche aus der Casse der Anstalt salariret werden.

Die regelmäßigen Badegäste, welche, ohne von den Badekutschen Gebrauch zu machen, nur die Badeselte benutzen wollen, lösen dazu ein Billet, welches für die ganze Badezeit gilt, mit 1 Rthlr. Courant an den Vogt bezahlet und bey dem ersten Baden an die Badewärter abgegeben wird.



Anderere, die nicht Badegäste sind, gleichwohl ein oder das andere mal baden und das Belt benutzen wollen, lösen, für jedesmal, beym Vogte ein Billet, wofür 6 Gr. Courant bezahlet wird. Auch diese Billette werden an die Badewärter abgegeben.

Der Lohn der Badewärter ist in den Preisen der Billetten zu resp. 1 Rthlr. und 6 Gr. ebenfalls mit begriffen.

## §. 10.

Diejenigen, welche sich der Badekutschen bedienen, gelangen in der Folge zum Gebrauch derselben, wie sie in Person am Badeplatze angekommen sind, ihre Billette abgegeben und ihre Namen an der im Badezelte befindlichen Tafel aufgeschrieben haben.

Wer sich inzwischen wieder vom Badeplatze entfernt hat, verlihet seinen Platz, und es tritt der Folgende zum Gebrauch der inzwischen leer gewordenen Badekutsche sofort ein.

Für eine Fuhre nach den resp. Badeplätzen erhält der Vogt, hin und zurück, a Person 12 Gr. Courant.



Die Bade-Billette können nur von denjenigen, mit deren Namen sie bezeichnet sind, gebraucht werden.

§. 11.

Im Badehause sind sechs Badestuben vollständig eingerichtet.

Das Seewasser wird vermittelst eines Druckwerks, unmittelbar aus der See, in wenigen Minuten in die Badewannen und die Kessel gehoben und geleitet. —

Es werden im Badehause, in der Regel, nur Bäder von erwärmten Seewasser gereicht. Auf Verordnung des Badearztes können auch Schwefel- und Kräuter-Bäder gegeben werden. Die Douche und das Regenbad dürfen überall nur auf Anordnung des Arztes angewandt werden.

Kinder werden nur unter Aufsicht ihrer Wärter und Wärterinnen zugelassen.

§. 12.

Das Badehaus ist täglich von Morgens 7 Uhr bis Abends 7 Uhr geöffnet.

§. 13.

Wer im Badehause ein Bad nehmen will, zeigt solches dem angestellten, im Badehause wohn-



nenden Bademeister an, welcher die Zeit und Stunde bestimmt, wo es genommen werden kann.

Der Bademeister ist angewiesen, bey grösserer Concurrenz, wo alle Bäder besetzt sind, einen Seden in der Folge zu bedienen, wie er sich zum Bade gemeldet hat.

Die wirklichen Badegäste können in voraus die Stunde bestimmen, wo sie täglich baden wollen. Sie gehen denjenigen Personen vor, welche nur zum Vergnügen ein warmes Bad nehmen wollen.

Der Bademeister weist einem Seden das für ihn bereit gehaltene Zimmer an.

Bestellte Bäder müssen, auch wenn der Bestellende sie zu nehmen behindert wäre, und nicht eine Stunde vorher hat abbestellen lassen, bezahlt werden.

Der Bademeister muß ein bestelltes Bad eine halbe Stunde über die bestimmte Zeit, wo es genommen werden sollte, offen lassen. Nach Ablauf einer halben Stunde darf er anderweit darüber disponiren.



§. 14.  
Wer nicht seine eigene Bedienung mitbringt,  
kann die erforderliche Hülfe von dem Bademeister  
und dessen Untergebenen erhalten.

§. 15.

Ein besonderes Entree-Zimmer im Badehause  
dient den Bade Gästen, vor und nach dem Bade,  
aufzunehmen. Man kann daselbst alle Arten von  
Erfrischungen, Caffee, Chocolate, Bouillon, feine  
Weine, Liqueure, Biscuit &c. erhalten. Die Preise  
sind in einer Affiche daselbst bestimmt. Ein Ge-  
hülfe der Apotheke führt die Aufsicht über die beste  
Zubereitung derselben.

§. 16.

Es ist nicht gestattet, im Badehause Toback  
zu rauchen.

§. 17.

Ein Bad von erwärmten Seewasser kostet 36  
Gr. Courant, mit Einschluß des Lohns für den  
Bademeister. Es wird ein Billet dazu beym Bogte  
gelöstet und an den Bademeister abgegeben.



Für Bereitung eines vom Arzte vorgeschriebenen Schwefel-Kräuter oder andern künstlichen Bades, werden 38 Gr. Courant entrichtet.

Die Ingredienzien werden in der Apotheke besonders bezahlet.

Für ein Spriz- und Regenbad, nach Anordnung des Arztes angewandt, erleget man 42 Gr. Cour.

Wer seine eigne Wäsche nicht mitbringt, kann vom Bademeister sowohl Badelaken als auch Handtücher geliefert erhalten, für deren Gebrauch demselben 2 Gr. überher bezahlt werden.

§. 18.

Der Bademeister, dessen männliche und weibliche Gehülfen, so wie die Badefrauen und Badewärter stehen unter besonderer Aufsicht und Controlle des Badearztes. Sie sind insgesammt strenge angewiesen, sich bescheiden und gefällig zu benehmen. Insbesondere ist der Bademeister verpflichtet, allenthalben im Badehause die sauberste Reinlichkeit zu erhalten und namentlich die Badewannen, nach jedesmaligem Gebrauche, tüchtig auszuspülen



und zu reinigen. Etwaige Klagen und Beschwerden der Badegäste sind bey dem Badeearzte anzubringen, welcher selbigen sofort abhelfen wird.

§. 19.

Es ist in einem Flügel des Badehauses eine vollständige Apotheke eingerichtet, der ein geprüfter Provisor aus der Hof-Apotheke zu Sever vorstehet.

Der Badearzt wohnt im entgegengesetzten Flügel des Badehauses.

§. 20.

Einländische Arme erhalten, auf die Attestate der betreffenden Armen-Behörde, die ärztliche Behandlung umsonst, und benutzen die Anstalt gratis.

Die Beköstigung derselben und die Miethe der eigends für dieselben bestimmten Wohnungen bey den Insulanern, auch die Arzeney müssen indessen aus den betreffenden Armen-Cassen berichtigt werden. Die Armen-Directionen werden die Regulirung und Berichtigung der desfalligen Kosten am besten dem Badeearzte übertragen, und sich



mit demselben vier Wochen vor der Badezeit, wegen Aufnahme der von ihnen hinzuschickenden Kranken, in Communication setzen.

§. 21.

Es wird ein Jeder, welcher sich in der offenen See oder im Badehause baden will, ermahnet, zuvor den Rath des erfahrenen Badearztes einzuziehen und dessen Vorschriften zu befolgen. Die von demselben verfaßten allgemeinen Bade-Regeln liegen überdies in jedem Logis offen.

§. 22.

Wenn eine Gesellschaft kleine Seefahrten nach den benachbarten Ostfriesischen Inseln oder nach dem nahen Helligoland machen will: so ist es gerathen, den kundigen Bogt zu Rathe zu ziehen, sowohl um zuverlässige Schiffer, und gute Fahrzeuge zu erhalten, als auch, um in Betreff der Fracht, nicht übersezt zu werden.

Es ist täglich Gelegenheit zu dergleichen kleinen Seereisen vorhanden.

§. 23.

Es ist eine eigne Weisbrodbäckerey auf der Insel concessioniret und eingerichtet, aus der täglich frisches Weisbrod bezogen werden kann.



Die Preise und das Gewicht der verschiedenen Brode sind durch eine Taxe, welche in jedem Logis offen lieget, bestimmt.

Schwarzes Kockenbrod ist stets in bester Güte bey dem Bogt zu haben.

§. 24.

Es wird täglich, zu Mittag und zu Abend, Wirthstafel in den Sälen der Bogtey gehalten.

Die Zeit der Mittagstafel richtet sich täglich nach der allgemeinen Badezeit. Sie wird täglich, Abends, für den folgenden Tag, auf der schwarzen Tafel angezeigt. Ueberdies bezeichnet eine an der Bogtey aufgezozene, auf der ganzen Insel sichtbare Flagge die Zeit der Versammlung in den Speise Sälen.

§. 25.

Es bald der Tisch gedeckt wird, und so lange Damen gegenwärtig sind, ist es verboten, in den Speisesälen Toback zu rauchen.

Hernach darf in diesen Localen (Sälen Nr. 1 und 2) Toback gerauchet werden.

In den Conversations- und Tanz-Sälen Nr. 3 und 4 darf überall kein Toback gerauchet



werden; in dem Zimmer Nr. 5 nur dann, wenn keine Damen gegenwärtig sind.

§. 26.

Die regelmäßigen Tischgäste an der Vogts Tafel bezahlen für das Mittags Essen, welches aus 1) Suppe, 2) Gemüse oder Seefischen oder einem sonstigen Zwischengerichte, und 3) aus Braten mit Zubehör bestehen soll, a Person 30 Gr. Courant.

Diejenigen, welche des Vogts Tafel regelmäßig nicht besuchen, bezahlen für die Mittags-Mahlzeit a Person 36 Gr. Courant.

Kinder, die mit zu Tische genommen werden, bezahlen 18 Gr. Courant.

Für die Abendmahlzeit, welche aus einer Fleisch-Speise oder aus Seefischen besteht, bezahlt die Person 24 Gr. Courant.

Ein Frühstück aus kalten Braten, oder Schinken, Käse, Butter und Brod bestehend, kostet a Person 12 Gr. Cour.; eine Portion Thee oder Caffee, mit gehörigen Zucker und Milch, 12 Gr. Cour.



Diese Taxen, so wie die verschiedenen Weinpreise sind in gedruckten Affichen in der Bogten offen geleet.

Die verschiedenen Tisch- und feine Weine, mineralischen Wasser und Englischen Biere zc. sollen in bester Güte geliefert werden.

Nichts desto weniger stehet es einem jeden Badegaste frey, seinen eignen Wein mitzubringen. Diefenfalls wird ein Korkgeld von 12 Gr. Cour. für jede Bouteille, an den Wirth erleet.

Die Brunnen auf der Insel liefern das schönste und klarste Trinkwasser.

Alle Badegäste, welche anständig gekleidet sind und sich anständig betragen, nehmen an der Bogts Tafel Theil. Unglückliche, welche mit merklichen groben Difformitaeten und offenen Geschwüren behaftet sind, werden den Rath des Arztes, die Tafel nicht zu besuchen, befolgen.

Es wird gleich baar bezahlet. —

Nur Kranken läßt der Bogt das Essen, auf Verlangen, in ihre Quartiere verabfolgen.



In Rücksicht der Plätze am Tische entscheidet kein Rang noch Stand: sondern die Gäste rangiren am Tische nach der Zeit ihrer Ankunft auf der Insel und ihrer Meldung beym Vogte.

Die regelmäßigen Tischgäste, welche den Tisch nicht Morgens vor 9 Uhr auffagen, müssen denselben bezahlen, auch wenn sie nicht erscheinen.

Der Vogt forat für gute und prompte Aufwartung durch seine eigne Leute.

Wenn Herrschaften ihre eigne Bedienung zur Aufwartung bey Tische gebrauchen wollen: so ist ihnen dieses nur unter der Bedingung gestattet, daß die Diener angewiesen werden, die Anordnungen des Wirthes und der Hausfrau, bey Besetzung der Tafel, unbedingt zu befolgen.

Familien, welche vorziehen, ihre Küche in ihren Wohnungen selbst zu besorgen, haben sich, wegen Anschaffung der nöthigen Lebensmittel vom festen Lande, an den Vogt zu wenden, welcher solche besorgen wird, und sich überhaupt so einzurichten angewiesen ist, daß die nothwendigsten Sachen an Gemüse, Fleisch, Gewürz &c. stets bey ihm zu erhalten sind.



§. 27.

Es werden keine Concessionen zu privilegireten Spielbanken ertheilet.

§. 28.

Es ist für gute Musik auf der Insel gesorget. — Für Tanz- und Tafel-Musik bezahlt ein Jeder nach Belieben. Für die gewöhnliche Abend-Musik wird von jedem Badegaste wöchentlich überhaupt 24 Gr. Courant erlegt.

§. 29.

Für das Entree in die Tanz- und Conversations-Säle bezahlt jeder Badegast für sich und die Seinigen, bey der Ankunft, ein für allemal 1 Rthl. Courant. Wer die Insel nur auf einige Tage besucht, bezahlt dafür 24 Gr. Courant.

§. 30.

Die Polizen der ganzen Anstalt wird von der Bade-Inspection, welche aus einem Herrschaftlichen Officialen und dem Bade-arzte zusammengesetzt ist, gehandhabt. Dieselbe wird allenthalben auf gute Ordnung sehen, und die allgemeine Zufriedenheit der Badegäste stets zu befördern sich bemühen.



Etwaige Beschwerden und Wünsche, auch Vorschläge zur Verbesserung irgend eines Theiles der Anstalt, sind bey der Bade-Inspection anzubringen, welche jenen sofort abhelfen, und diese, nach Möglichkeit, erfüllen wird.

§. 31.

Die versuchten neuen Anpflanzungen auf der Insel sind der Sorge der Badegäste empfohlen.

§. 32.

Es ist während der Badezeit ein eigener Postbote angestellt, welcher die Correspondenz nach und von der Insel bis zum Grenz-Zollhause regelmäßig bringet und von dort abholet.

Der Vogt besorgt die Absendung der von der Insel abgehenden, so wie die Distribution der dort ankommenden Briefe. Die Einrichtung ist dahin getroffen, daß Briefe, welche am Dienstag oder Freytag Morgen von Wangeroge abgehen, am Mittwochen und Sonnabend Morgen mit der Post in Oldenburg eintreffen, und an demselben Tage schon in Bremen seyn können.

---